

### **6.10.01 Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der TU Clausthal vom 17. Januar 2012**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der TU Clausthal zuletzt geändert durch die Fakultätsratsbeschlüsse von 20. Januar 2009 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18. Februar 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 15), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a. Unter Absatz (1) a) wird nach „Klausur“ eingefügt: „, schriftlich oder elektronisch“
  - b. Unter Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt: „Klausuren können auf Papier (schriftlich) oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Rechtzeitig im Studienverlauf vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung mittels elektronischen Eingabegeräts findet eine allgemeine Einweisung in die Art der jeweiligen Aufgabenstellung und die Bedienung und Funktionsweise des Eingabegeräts durch die jeweiligen Fachvertreter des Prüfungsfaches statt.“
2. Nach § 15 werden folgende Paragraphen eingefügt:

#### **§ 15a Klausuren mit elektronischen Eingabegeräten**

- (1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Alle Antworten der Prüflinge werden ausreichend abgesichert gespeichert, so dass die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten und dem Server nachvollziehbar ist.
- (2) Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

#### **§ 15b**

##### **Durchführung elektronischer Klausuren**

- (1) Für die Durchführung elektronischer Klausuren gelten die Bestimmungen betreffend die schriftlichen Klausuren entsprechend, sofern nicht in diesem Paragraph oder unter § 15c etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) In der ersten Lehrveranstaltung eines jeden Semesters ist bekannt zu geben, ob eine Klausur schriftlich oder elektronisch durchgeführt wird. Das Nähere ist in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu regeln.
- (3) Vor Beginn der elektronischen Klausur identifiziert sich der Prüfling auf seinem Eingabegerät vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben mittels ihm zugewiesener Zugangsdaten. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet.
- (4) Wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Klausur für alle Prüflinge gleichzeitig.
- (5) Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt oder wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist.

#### **§ 15c**

##### **Dokumentation elektronischer Prüfungen**

Die elektronisch gespeicherten Klausurbearbeitungen werden nur dem Prüfungsausschuss, der Prüferin/dem Prüfer und dem Prüfungsamt zugänglich gemacht. Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Prüfungsakte gilt § 24. Die Dateien sind für 5 Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten.